

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2209	Schulwesen	KM	7.	17/3355	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/1564	Opferentschädigung/ Wiedergutmachung	SM	8.	17/3356	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/2392	Beamtenrecht	IM	9.	17/3358	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/3066	Verkehr	VM	10.	17/3377	Ausländer- und Asylrecht	JuM
5.	17/3292	Ausländer- und Asylrecht	JuM	11.	17/3072	Jugendschutz	JuM
6.	17/3348	Ausländer- und Asylrecht	JuM				

1. Petition 17/2209 betr. Notenbildungsverfahren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent hat die Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik erfolgreich abgeschlossen. Unter Verweis auf die Bildung der Endnoten in seinem persönlichen Fall begehrt der Petent eine generelle Änderung des Notenbildungsverfahrens bezüglich der Bildung von Anmeldenoten an den Fachschulen für Technik und Gestaltung sowie für alle weiteren Bildungsgänge mit vergleichbaren Regelungen. Der Petent ist der Ansicht, dass eine Anmeldenote in ganzen Noten eine differenzierende Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler einschränke.

II. Sachverhalt

Die maßgeblichen Regelungen für die Notenbildung werden jeweils durch eine bildungsgangspezifische Regelung getroffen, hier die „Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Technik und für Gestaltung (Technikerverordnung – TechnikerVO)“ vom 25. Juni 1999. Allgemeine Regeln zur Bewertung von Schülerinnen- und Schülerleistungen sind in der Notenbildungsverordnung (NVO) aufgeführt.

Der Petent gibt an, dass aufgrund von § 15 Absatz 2 TechnikerVO seine Anmeldenote von 1,5 auf 2,0 aufgerundet wurde. Er beklagt, dass somit aufgrund der jeweils einfachen Gewichtung der Anmeldenote (2,0), der Note der schriftlichen Prüfung (1,5) und der mündlichen Prüfung (1,0) die nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 TechnikerVO ermittelte Endnote (1,5) aufgrund von § 20 Absatz 1 TechnikerVO ebenfalls auf 2,0 aufgerundet wurde. Der Petent führt an, dass – soweit eine Ausweisung der Anmeldenote auf 1,5 möglich wäre – in seinem Fall die Endnote 1,3 als arithmetisches Mittel von Anmelde- und Prüfungsnoten erzielt worden und nach § 20 Absatz 1 TechnikerVO auf 1,0 abzurunden wäre. Durch die regelkonforme zweimalige Aufrundung zu seinen Ungunsten betrachtet der Petent die Endnote von 2,0 als nicht leistungsgerecht.

III. Rechtliche Würdigung

Für die Prüfung an den Fachschulen für Technik und Gestaltung werden nach Vorgabe des § 15 Absatz 2 TechnikerVO in allen Fächern Anmeldenoten in Form ganzer Noten gebildet, die aus den während der Fachstufe erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind.

Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach bilden nach § 7 Absatz 1 NVO alle von den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche, gegebenenfalls praktische Leistungen). Nach § 5 Absatz 4 NVO sind in den Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen nur ganze Noten zulässig.

Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 17 Absatz 5 TechnikerVO in ganzen und hal-

ben Noten. Hierbei gilt der auf die erste Dezimale errechnete Wert von Erst- und Zweitkorrektur. Dieser ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden.

Gemäß § 19 Absatz 4 TechnikerVO wird jeder Prüfling, aufgrund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung, in mindestens einem Fach und maximal in drei Fächern mündlich geprüft. Die Fächer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Darüber hinaus können sich Prüflinge in bis zu zwei weiteren Fächern freiwillig für eine mündliche Prüfung melden. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.

Nach § 20 Absatz 2 TechnikerVO wird bei der Ermittlung der Endnoten zwischen Fächern unterschieden, in welchen sich die Endnote im Zeugnis aus der Anmeldenote ergibt und solchen, die sich sowohl aus Prüfungsleistungen als auch aus Anmeldenoten zusammensetzen. Hierbei zählen bei schriftlicher und mündlicher Prüfung die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach, in Fächern mit ausschließlich schriftlicher Prüfung die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

Nach § 7 Absatz 2 NVO ist die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach und damit die Anmeldenote in der Fachschule eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Sie muss somit nicht das Ergebnis einer rein arithmetischen Rechnung darstellen. Eine Lehrkraft kann bei dieser Bewertung eine Notengebung vornehmen, die die Beobachtungen im Unterricht sowie die Lern- und Leistungsentwicklung während des Bewertungszeitraums berücksichtigt.

Weist eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Schulhalbjahr beispielsweise unverschuldet höhere Fehlzeiten im Unterricht auf und erbringt aufgrund dieser Tatsache ggf. in diesem Zeitraum schwächere Leistungen, steigert sich aber im Anschluss deutlich, ist eine Berücksichtigung durch eine entsprechende Notengebung möglich. Eine arithmetisch ermittelte Dezimalnote kann die Lehrkraft bei der Bildung der Anmeldenote durch die pädagogisch-fachliche Bewertung auch „nicht-kaufmännisch“ auf eine bessere ganze Note abrunden. Umgekehrt kann sich aufgrund einer abfallenden Leistungskurve oder nur einer guten Note zu Beginn des Schuljahres bei ansonsten abfallenden Leistungen während des weiteren Beurteilungszeitraums eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung ergeben, die von einer rein schematischen Durchschnittsbewertung abweicht.

Die Zeugnisnote als Ausdruck der fachlich-pädagogischen Gesamtwertung rekurriert auf die Leistungsnoten nach § 5 NVO mit entsprechend formulierten Anforderungen, die zu erfüllen sind, um die jeweiligen Noten zu erhalten. Die Anforderungen beziehen sich dabei auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbstständige,

richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

Durch die Lehrkraft ist daher eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen vorzunehmen; denn ein ermittelter Durchschnittswert ist erst ein arithmetisches Berechnungsergebnis und Grundlage der gebotenen Gesamtwertung, nicht aber schon diese selbst. Hier liegt der Gedanke zugrunde, dass die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler kennt und deshalb mit einer pädagogisch-fachlichen Gesamtwertung die Leistungen in einer Note besser wiedergeben kann als dies mit rein arithmetischen Mitteln der Fall wäre.

Eine rein arithmetische Ermittlung von Noten widerspricht diesem Prinzip vom Grundsatz her. Noten in Dezimalabstufung würden zur Annahme verleiten, dass Noten ausschließlich arithmetisch ermittelt werden, ohne Nutzung des pädagogischen Beurteilungsspielraums der Lehrkraft. Damit wird scheinbar eine transparente Vergleichbarkeit der Schülerinnen- und Schülerleistungen vorgegeben. Der Würdigungsprozess durch die Lehrkraft würde abgeschnitten werden. Die Gesamtbewertung unter Berücksichtigung pädagogisch-fachlicher Aspekte trägt damit wesentlich zu einer leistungsgerechten Bewertung von Schülerinnen- und Schülerleistungen bei.

Eine Änderung der Notengebung, beispielsweise mit der Ausweisung von Dezimalnoten ermöglicht keine leistungsgerechtere Bewertung und keine differenziertere Beurteilungsmöglichkeit. Die Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport kommt daher zum Ergebnis, dass eine Überarbeitung der NVO, der TechnikerVO oder weiterer Verordnungen mit ähnlichen Notenbildungsvorgaben nicht angezeigt ist.

IV. Mündliche Beratung im Petitionsausschuss

In der 31. Sitzung des Petitionsausschusses am 26. September 2024 wurde die Petition beraten.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein. Der Petent lege überzeugend dar, weshalb das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote nicht gerecht sei. Zur Errechnung der Endnote werde die Anmeldenote, die Prüfungsnote und die Note aus der mündlichen Prüfung herangezogen. Die Anmeldenote werde gerundet, im Fall des Petenten sei die Anmeldenote 1,5 auf 2 aufgerundet worden. Das habe bei einem Ergebnis vom 1,5 in der Prüfungsnote und 1,0 in der mündlichen Prüfung dazu geführt, dass der Petent die Endnote 2,0 erhalten habe.

Ein Abgeordneter erklärte, dass seine Fraktion bereits im Bildungsausschuss einen Antrag zum Thema gestellt habe. Ihn überzeuge die Argumentation des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport nicht. Er beantrage daher, der Petition abzuhelpen.

Ein weiterer Abgeordneter erklärte, dass die Anmeldenote sich aus den Leistungen eines ganzen Jahres zusammensetze. Ein Lehrer habe viele Möglichkeiten, diese Note zu beeinflussen. Eine Note von 1,5 sei im

Ergebnis eine 2. Dies sei trotzdem eine gute Leistung. Das Verfahren zur Notengebung könne – in Fällen in denen eine Note von 2,4 abgerundet werde – auch zu Vorteilen in der Bewertung führen. Er sehe daher keinen Grund, der Petition abzuhelpen.

Der in der Ausschusssitzung anwesende Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport pflichtete dem Abgeordneten bei. Die Anmeldenote sei das Ergebnis vielfältiger Eindrücke, die eine Lehrkraft im Verlauf eines Jahres sammle.

Der Vorsitzende fragte, ob es zwischen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen Unterschiede gebe, oder ob es an allen Schulen gleich sei. Zudem fragte er, ob neben der Endnote auch eine Tendenz im Zeugnis ausgewiesen werde.

Der Regierungsvertreter erläuterte, dass es bei der Halbjahresinformation möglich sei, eine Tendenz anzugeben. Das könne beispielsweise mit dem Zusatz „minus“ oder „plus“ erfolgen. Am Gymnasium werde die Leistung in Punkten angegeben, in allen weiteren Schulen seien Anmeldenoten hingegen immer ganze Noten.

Der Berichterstatter fragte, ob es notwendig wäre, das Notengebungsverfahren für sehr viele Schulformen zu ändern, um dem Anliegen des Petenten gerecht zu werden. Zudem fragte er, ob eine solche Änderung in der alleinigen Kompetenz des Landes liege, oder ob hierzu eine Abstimmung mit der Konferenz der Kultusminister erforderlich sei.

Der Regierungsvertreter bestätigte, dass eine Änderung des Notengebungsverfahrens viele Schulformen betreffen würde. Eine Änderung liege in der alleinigen Kompetenz des Landes.

Ein Abgeordneter erklärte, man könne darüber nachdenken, ob die Notenskala mit 6 Noten ausreichend sei, oder man die Notenskala mit 15 Punkten in allen Schulformen verwende. Das sei gerechter, da es eine differenziertere Abstufung ermögliche.

Der Berichterstatter erklärte, dass er das ebenfalls als gerechter erachten würde. Er beantragte, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Das Kultusministerium könne sich dann nochmals mit der Angelegenheit beschäftigen – auch mit dem Hinweis zur Notenskala.

Der Vorsitzende stellte zunächst den Antrag, der Petition abzuhelpen, zur Abstimmung. Der Antrag wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde sodann einstimmig angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Katzenstein

2. Petition 17/1564 betr. Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Insbesondere wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung eines Vereins für Opferschutz in dessen Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ zur bundesweiten Situation bemängelt, das Antragsverfahren sei langwierig, hochbürokratisch und nicht kundenfreundlich und führe dazu, dass Gewaltopfer schlussendlich Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen würden.

Darüber hinaus begehrt die Petentin in ihrer eigenen Versorgungsangelegenheit eine Erhöhung des Grades der Schädigungsfolgen wegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit und die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Zum Anliegen der Petentin im Allgemeinen

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen eines Terroranschlags im Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und einer umfassenden Nachversorgung der Gewaltopfer erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsoffer von 1960 fußte, umfassend reformiert.

Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die Belange von Gewaltopfern stehen nunmehr im Fokus des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung.

Als neue Leistungen werden sogenannte Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen – das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements – werden als niedrighschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen und hierbei besser unterstützt werden.

Den Opfern von Gewalt stehen darüber hinaus im Land verschiedene Einrichtungen und Institutionen für Informationen und Hilfen zur Verfügung, die teilweise vom Land selbst verantwortet, zum Teil finanziell unterstützt werden.

Für die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, den Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Be-

ratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Träger der Frauenunterstützungs- und Hilfeeinrichtungen ergibt sich ein breit gefächertes und inhaltlich sehr heterogenes Angebot für die Opfer von Gewalttaten. Ebenso bestehen Hilfsangebote im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren.

Im Jahr 2020 wurde ein ehrenamtlicher Opferbeauftragter der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige eingerichtet (Geschäftsstelle des Opferbeauftragten beim Justizministerium). Deren vorrangige Aufgabe ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen Anschlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen.

Mit einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz sind insbesondere die Polizeidienststellen, die meist die erste Anlaufstelle für Opfer sind, und die Staatsanwaltschaften verpflichtet, allen in Betracht kommenden Geschädigten ein Opfermerkblatt der Versorgungsverwaltung auszuhändigen und diese über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, einschließlich der traumatherapeutischen Behandlung, zu informieren. Das Merkblatt wird selbstverständlich auch anderen interessierten Stellen wie Kliniken und Behörden zur Verfügung gestellt.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Bei den Versorgungsämtern in den Landratsämtern sind in der Regel erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die bereit und in der Lage sind, den Betroffenen von Gewalt Auskunft und Beratung über Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erteilen und gegebenenfalls auch beim Ausfüllen eines Antrages zu helfen. Auch die Therapeutinnen und Therapeuten in den Traumaambulanzen unterstützen im Rahmen der Schnellen Hilfen Gewaltopfer bei einer Antragstellung.

Auch wurde mit dem SGB XIV seit 2024 ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement in der Sozialen Entschädigung eingeführt, das Geschädigte und Berechtigte durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet.

Insofern ist das Land sehr aktiv, Opfern von Gewalt Hilfen und Informationen zukommen zu lassen und eine zeitnahe und unterstützte Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu ermöglichen.

Dass es in der Bearbeitung von Anträgen zu Situationen kommen kann, die aus Opfersicht als bürokratisch oder gar als erneut viktimisierend gesehen werden, ist bekannt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sind hier sensibilisiert. Die Versorgungsämter sind jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und müssen den Sachverhalt entsprechend aufklären. Diese Herausforderung gilt es in jedem Einzelfall stets aufs Neue zu bewältigen.

Bereits vor Jahren wurde das Antragsformblatt neu gestaltet, sodass ein Opfer bei der Antragstellung keine aufwühlenden Details der Gewalttat angeben muss. Es genügt die Angabe des entsprechenden Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft oder der Tagebuchnummer der Polizei. Doppelaussagen und insbesondere wiederholte Beschreibungen des Tathergangs sind daher bei der Versorgungsverwaltung grundsätzlich nicht notwendig. Hat das Opfer jedoch keine Strafanzeige erstattet oder kann der Sachverhalt durch die beigezogenen Unterlagen nicht ausreichend aufgeklärt werden, können im Einzelfall Rückfragen beim Opfer zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht vermieden werden.

Außerdem ist – als Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge – der Nachweis des schädigenden Ereignisses, der hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzung sowie der daraus resultierenden Gesundheitsstörung erforderlich. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Sofern die Kausalkette zwischen der Gewalttat und dem geltend gemachten gesundheitlichen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit besteht, ist der Anspruch grundsätzlich abzulehnen. Dieser Grundsatz findet im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.

Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt die Schwierigkeit hinzu, diese nachzuweisen und deren Ursachen festzustellen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer psychischen Beeinträchtigung mit einer Gewalttat müssen auch die sonstigen, möglicherweise ebenfalls psychisch belastenden Lebensverhältnisse des Opfers berücksichtigt und deren Folgen abgegrenzt werden. Besonders bei Missbrauchsoptionen, die sich häufig erst nach Jahren offenbaren, ist es immer schwierig festzustellen, welcher Anteil einer psychischen Beeinträchtigung ursächlich auf die nach dem Opferentschädigungsgesetz versorgungsrechtlich relevante Gewalttat zurückzuführen ist.

Mit dem SGB XIV wurde daher bei psychischen Gesundheitsstörungen für Gewalttaten ab 2024 eine Beweiserleichterung eingeführt, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass sich Opfer nicht erneut im Rahmen des OEG-Verfahrens mit der Tat auseinandersetzen wollen und dies auch teilweise kaum können, müssen doch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, zumal es sich hier unter Umständen um einen lebenslangen Bezug nicht unerheblicher Sozial- und Gesundheitsleistungen handelt.

Nach alledem bedarf es aufgrund der vorhandenen Strukturen und der gesetzlichen Verbesserungen keiner weiteren Anlaufstellen für Gewaltopfer.

Im Übrigen besteht die Funktion eines Monitorings darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Werte, Vorgaben oder Erwartungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 erstellt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung nach den §§ 126 ff. SGB XIV eine bundesweite amtliche Statistik. Zu den gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmalen zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung gehören u. a. auch die Anzahl der gestellten Anträge sowie deren Erledigung, untergliedert nach Leistungsempfängergruppen und der Art der Erledigung, und die Dauer der Antrags- und der Widerspruchsverfahren.

Die Aufgabe des bundesweiten unabhängigen Monitorings wird daher bereits von der Bundesstelle für Soziale Entschädigung wahrgenommen. Darüber hinaus wird eine Prozesssteuerung und -begleitung im Einzelfall künftig weitgehend durch das Fallmanagement nach § 30 SGB XIV geleistet werden, bei Bedarf ergänzt durch individuelle Unterstützung aus den jeweiligen im Land zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten.

Soweit die Petentin die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle begehrt, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle keinerlei Rechte hätte, in die Bearbeitung des Einzelfalles einzugreifen, sodass durch eine solche Parallelstruktur kein Mehrwert für die Betroffenen entstünde. Vielmehr könnten sich Entscheidungen über dringend notwendige Hilfen und Unterstützungsleistungen verzögern, was aufgrund der in vielen Fällen drohenden Manifestierung von Traumata weder im Interesse der Geschädigten noch der Gesellschaft wäre.

Grundsätzlich steht den Betroffenen das Recht zu, sich bei vermeintlichen fachlich/sachlichen oder auch persönlichen Mängeln in der Bearbeitung an den entsprechenden Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle zu wenden. Außerdem steht der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit offen, wodurch eine objektive Überprüfung außerhalb der Versorgungsverwaltung gewährleistet ist.

Daher besteht für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer unabhängigen Beschwerdestelle kein Bedarf. Im Übrigen würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der angesprochenen unabhängigen Stellen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

2. Zum persönlichen Anliegen der Petentin

Die 1981 geborene Petentin wurde im Jahr 2014 indirekt Opfer einer Gewalttat. Auf den Antrag vom Juli 2014 hin wurde mit Bescheid vom 16. November 2015 ein Schockschaden mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 30 anerkannt. Seither wurde eine laufende, einkommensunabhängige Grundrente gewährt.

Soweit mit dem Erstanerkennungsbescheid eine besondere berufliche Betroffenheit und ein Berufsschadensausgleich abgelehnt wurden, hat die Petentin Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2016 abgelehnt wurde. Die Klage wurde mit Urteil des Sozialgerichts vom 23. August 2018 als unbegründet abgewiesen, die Berufung mit Urteil des Landessozialgerichts vom 26. September 2019 als unbegründet zurückgewiesen, da das Begehren der Petentin, für eine schädigungsbedingte Verzögerung des Studiums die begehrten Leistungen zu erhalten, nicht vom Gesetz vorgesehen seien. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Petentin wurde vom Bundessozialgericht mit Beschluss vom 14. Januar 2020 als unzulässig verworfen, da der zuvor Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Petentin niedergelegt hat und trotz Fristverlängerung die Beschwerde nicht von einem zugelassenen Bevollmächtigten begründet wurde.

Einen erneuten Antrag der Petentin auf Erhöhung des GdS wegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit und einen Berufsschadensausgleich nach Abschluss des Studiums und einer Zusatzausbildung wurde mit Bescheid vom 10. August 2021 und Widerspruchsbescheid vom 14. März 2022 abgelehnt, da wegen des auch nach dem Opferentschädigungsgesetz entsprechend anzuwendenden Grundsatzes „Reha vor Rente“ diese Leistungen erst nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen in Betracht kommen. Hiergegen ist ein Klageverfahren anhängig.

Zwischenzeitlich wurden die Rehabilitationsmaßnahmen zu Beginn des Jahres 2022 beendet, worauf die Petentin im April 2022 erneut einen Neufeststellungsantrag wegen besonderer beruflicher Betroffenheit und Berufsschadensausgleich gestellt hat.

Zur Beschleunigung der Verfahrensdauer wurde im Termin zur Erörterung des Sachverhalts im Rahmen des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht am 30. März 2023 beschlossen, dass das anhängige Klageverfahren solange ruht, bis das Versorgungsamt beim Landratsamt über den Neufeststellungsantrag der Petentin vom April 2022 entschieden hat. Der vom Versorgungsamt zu erteilende Bescheid wird unmittelbar Gegenstand des Klageverfahrens, sodass umgehend und umfassend eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung erfolgen kann. Die Petentin hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Nachdem das Versorgungsamt die erforderliche psychiatrische Begutachtung durchgeführt hat, können traumaspezifische Symptome nicht mehr im bislang anerkannten Umfang festgestellt werden, weshalb die noch bestehenden Schädigungsfolgen mit einem GdS von 10, also nicht mehr mit einem rentenberechtigenden Grad von mindestens 25 zu bewerten sind. Darüber hinaus ist die bei der Petentin vorliegende Beein-

trächtigung über den schädigungsbedingt anerkannten Anteil hinaus ursächlich auf schädigungsunabhängige Faktoren zurückzuführen und kann damit bei der Bewertung des GdS nicht berücksichtigt werden. Das Versorgungsamt hat den entsprechenden Bescheid vom 23. September 2024 erteilt, mit dem der GdS herabgesetzt und die Gewährung der bisherigen Grundrente ab 1. November 2024 eingestellt wird. Hiergegen hat die Petentin, vertreten durch ihre Rechtsanwältin, bereits Widerspruch eingelegt, über den bislang noch nicht entschieden wurde.

Die psychiatrische Begutachtung hat außerdem ergeben, dass bei der Petentin nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen weder der GdS wegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit höher zu bewerten ist, noch ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich gegeben ist. Die Petentin ist in ihrer Berufsausübung durch die bislang mit einem GdS von 30 und ab 1. November 2024 mit einem GdS von 10 bewerteten Schädigungsfolgen nicht beeinträchtigt. Neben ihrer beruflichen Tätigkeit in Teilzeit erteilt die Petentin auch Unterricht. Ab dem Zeitpunkt der Herabsetzung des GdS auf 10 ist auch die Grundvoraussetzung für einen Berufsschadensausgleich, nämlich ein GdS von mindestens 30, nicht mehr erfüllt.

Insofern wird keine Möglichkeit gesehen, dem Begehren der Petentin auf höhere Versorgungsleistungen zu entsprechen.

III. Beratung im Petitionsausschuss

Da mehrere Petitionen zum selben Sachverhalt vorliegen, wurden diese in einer Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Ein Vertreter eines Vereins für Opferschutz hat dort die Sichtweise seiner Organisation vorgetragen und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Der Berichterstatter erklärte, dass die Europäische Union im Jahr 2023 einen Entwurf zu Mindeststandards zu den Rechten, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Straftaten erarbeitet habe. Hiermit habe sich der Landtag von Baden-Württemberg bereits befasst und diese Mindeststandards grundsätzlich für gut befunden. Jedoch sei die von der Europäischen Union vorgeschlagene Sofortzahlung an Opfer nicht mit dem hiesigen Rechtssystem vereinbar, sodass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung bereits Bedenken geäußert hätten. Allerdings befänden sich die Verhandlungen auf europäischer Ebene hierzu bislang am Anfang.

Ein in der Sitzung anwesender Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration erklärte auf Nachfrage des Ausschusses, dass es sich beim Adhäsionsverfahren um ein Instrument der Strafprozessordnung handle, mit dem im Rahmen eines Strafverfahrens auch zivilrechtliche Ansprüche geklärt werden könnten. Dies habe den Vorteil, dass kein weiterer Zivilprozess erforderlich sei. Es sei geplant, an jeder Staatsanwaltschaft im Land die vom Berichterstatter genannten Opferlotsen zu implementieren. Bei den Opferlotsen solle es sich um einen Staatsanwalt bzw.

eine Staatsanwältin handeln, der bzw. die auf dem Gebiet der Belange des Opferschutzes über Expertise verfügten. Diese Personen könnten die Opfer auch direkt hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens beraten bzw. an entsprechende Stellen verweisen, wie z. B. auch einen Verein für Opferschutz.

Hinsichtlich der Schulungen der Richterschaft wurde vonseiten der Landesregierung ausgeführt, dass es bereits ein breit angelegtes, auch externes Angebot gebe, gerade im Hinblick auf Zeugenvernehmung.

Aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung berichtete eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult würden, wenn auch nicht speziell im Umgang mit den Opfern. Hierfür gebe es jedoch ein Angebot an Workshops und Schulungen auf Bundesebene.

Sie verwies auf die Anfang 2024 eingeführte Beweiserleichterung, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Allerdings gelte dies nur für Taten, die nach dem 1. Januar 2024 verübt worden seien und damit nach dem Inkrafttreten des SGB XIV. Es könne davon ausgegangen werden, dass hiermit eine Verbesserung im Verfahren für die Opfer erreicht worden sei.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen hinsichtlich der Durchführung von Schulungen im Bereich des Opferschutzes für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sowie hinsichtlich der Beratung zum Adhäsionsverfahren. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

3. Petition 17/2392 betr. Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte

I. Gegenstand der Petition

Der Petent, der in einer kommunalen Verwaltung arbeitet und selbst schwerbehindert ist, begehrt die Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte generell oder auf Antrag wie in anderen Ländern und beim Bund.

II. Sachverhalt

In Baden-Württemberg beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Durchschnitt wöchentlich 41 Stunden (§ 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung). Die 41-Stunden-Woche wurde zum 1. September 2003 aus haushaltswirtschaftlichen Gründen unterschieds- und ausnahmslos für alle Beamtinnen und Beamten eingeführt. Die vom Petenten genannten Länder und der Bund sehen demgegenüber bei einer 41-Stunden-Woche für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, in jeweils unterschiedlicher Ausgestaltung, eine geringere durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit vor.

III. Rechtliche Würdigung

Das Beamtenrecht wurde im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 erheblich umgestaltet. Insbesondere wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern einschneidend verändert. Im Bereich des Beamtenrechts verfügt der Bund seither nur noch über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter in den Ländern. Die Länder hingegen haben seither die Gesetzgebungskompetenz insbesondere für das Dienstrecht (unter Beachtung des Beamtenstatusgesetzes).

Ziel der Reform war es, den Ländern durch die Stärkung ihrer Personalhoheit mehr Gestaltungsspielräume einzuräumen und ihnen so zu ermöglichen, in eigener Verantwortung die Effizienz der Verwaltung, aber auch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Berufsbeamtentums zu erhöhen. Die dienstrechtlichen Regelungen der einzelnen Länder und des Bundes können daher variieren.

In Baden-Württemberg bestimmt nach § 67 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) die Landesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten. Eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte würde daher eine Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung erfordern, die der Zustimmung des Landtags bedarf. Darüber hinaus wären gegebenenfalls noch weitere Regelungen, insbesondere die Rechtsverordnung über die Arbeitszeit von beamteten Lehrkräften an öffentlichen Schulen sowie die Lehrverpflichtungsverordnungen an Hochschulen und Kunsthochschulen, anzupassen.

Derzeit gibt es seitens der Landesregierung keine Planungen, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, weder für alle Beamtinnen und Beamten noch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, zu reduzieren. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag enthält keinen dementsprechenden Auftrag.

Die Forderung nach einer Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist auch im Gesamtkontext bereits bestehender Sonderregelungen für schwerbehinderte Beamtin-

nen und Beamte zu betrachten. Insoweit ist insbesondere auf die Möglichkeit der Altersteilzeit nach § 70 LBG zu verweisen, die nur Beamtinnen und Beamten ab Vollendung des 55. Lebensjahres offensteht, bei denen eine Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist. Diesen kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen grundsätzlich Teilzeitarbeit während des gesamten Bewilligungszeitraums mit 60 Prozent der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden oder das sogenannte Blockmodell mit einer Arbeits- und anschließenden Freistellungsphase im Bewilligungszeitraum. Nach den Regelungen in § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 69 des Landesbesoldungsgesetzes wird zudem ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

Nach Nummer 40.3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) sind zudem abweichende Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen möglich. Insbesondere können Dialysebehandlungen, Diabetes-Einstellungen, Kontrolluntersuchungen nach lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Therapien bei schwerwiegenden Erkrankungen auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die entsprechende Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift empfohlen.

Zu den weiteren Fragen des Berichterstatters (nachfolgend unter 1. und 2.) hat das Innenministerium ergänzend Stellung genommen.

Es wurde eine Bund-Länder-Umfrage durchgeführt. Mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern haben sich der Bund und die Länder an der Umfrage beteiligt.

1. Wie sieht die Arbeitszeitregelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte in allen anderen Bundesländern und beim Bund aus?

Eine 41-Stunden-Woche gibt es, wie vom Petenten zutreffend aufgeführt, außer in Baden-Württemberg in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein sowie beim Bund. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ist dort, in jeweils unterschiedlicher Ausgestaltung, eine Reduzierung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit vorgesehen. In Hessen und Schleswig-Holstein ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten generell auf durchschnittlich 40 Stunden pro Woche reduziert. In Nordrhein-Westfalen beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 durchschnittlich 39 Stunden und 50 Minuten und 39 Stunden ab einem Grad der Behinderung von mindestens 80. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte des Bundes können eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden beantragen.

Bei allen anderen Ländern beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Nach den Rück-

meldungen im Rahmen der Bund-Länder-Umfrage bestehen dort keine generellen Sonderregelungen hinsichtlich der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte.

2. Gibt es in den anderen Bundesländern sowie auf Ebene des Bundes ähnliche Regelungen wie in Nummer 40.3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften?

Vergleichbare Regelungen wie in Nummer 40.3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften bestehen u. a. bei einzelnen Bundesressorts durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Interessenvertretungen (z. B. Rahmenvereinbarung zur Integration schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Bundesministerium des Innern und für Heimat und in den Behörden seines Geschäftsbereichs) sowie in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Hinsichtlich der in Nummer 40.3 Satz 2 BeamtVwV geregelten Anrechenbarkeit von Dialysebehandlungen, Diabetes-Einstellungen, Kontrolluntersuchungen nach lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Therapien bei schwerwiegenden Erkrankungen auf die Arbeitszeit gibt es ähnliche Regelungen in Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Vergleichbare Regelungen betreffend des in Nummer 40.3 Satz 4 BeamtVwV geregelten Entgegenkommens beim Dienstbeginn und Dienstende mit Blick auf die Verkehrsverhältnisse bestehen in Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 über die Petition beraten und einstimmig beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Seimer

4. Petition 17/3066 betr. Nordumgehung, Aufhebung der Fristsetzung

I. Gegenstand der Petition

Die Interessengemeinschaft Nordumgehung begehrt die Aufhebung der Ausschlussfrist (31. Dezember 2025) zur Einreichung des Förderantrags nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) für die geplante Nordumgehung einer Stadt.

II. Sachverhalt

Die Maßnahme der geplanten Nordumgehung wurde zum Stichtag 31. Oktober 2018 durch die Stadt zur

Aufnahme in das Förderprogramm LGVFG angemeldet und im Jahr 2019 in das Programm aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen ist durch die Programmaufnahme nicht entstanden.

Nach Teil B I Nummer 2.1.12 der Verwaltungsvorschrift (VwV) LGVFG muss der Förderantrag innerhalb von drei Jahren nach Programmaufnahme gestellt werden. Anderenfalls wird das Vorhaben aus dem laufenden Förderprogramm genommen. Für den Antrag auf Förderung muss das Vorhaben soweit fortgeschritten sein, dass der Beginn der Bauarbeiten möglich und eine ungehinderte Durchführung in absehbarer Zeit gewährleistet ist. Zwingende Voraussetzungen für eine Antragstellung sind daher, neben dem Vorliegen des Baurechts und einer gesicherten Finanzierung des Eigenanteils, die Bestätigung über die rechtlich gesicherte Verfügbarkeit der benötigten Flächen.

Die Stadt beantragte daher beim Regierungspräsidium als zuständiger Enteignungsbehörde die Enteignung von Teilflächen verschiedener Grundstücke, die für den Bau der geplanten Umgehungsstraße benötigt werden und deren Eigentümer nicht zum Verkauf an die Stadt bereit waren. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 lehnte die Enteignungsbehörde den Enteignungsantrag jedoch mit der Begründung ab, dass die enteignungsrechtliche Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorliegend ergeben habe, dass das Wohl der Allgemeinheit die Enteignung nicht erfordere. Gegen den Beschluss der Enteignungsbehörde reichte die Stadt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Da die rechtlich gesicherte Verfügbarkeit der benötigten Flächen somit nicht vorliegt, kann die Stadt bisher keinen Antrag auf Förderung nach dem LGVFG stellen.

Die Antragsfrist für die Maßnahme Nordumfahrung wurde durch das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 25. September 2023 aufgrund der ausstehenden Entscheidung des Enteignungsausschusses von drei auf fünf Jahre bis maximal 31. Dezember 2025 verlängert.

III. Rechtliche Würdigung

Es ist nicht absehbar, ob die bisherige Fristverlängerung ausreichend und eine Verlängerung über den 31. Dezember 2025 überhaupt erforderlich ist.

Die bei LGVFG-Verfahren dem eigentlichen Förderantrag vorgeschaltete Programmaufnahme bietet den antragstellenden Kommunen eine höhere Planungssicherheit. Dem Land ermöglicht die Programmaufstellung die Planung der zur Verfügung stehenden Mittel. Nicht für alle Vorhaben, welche in das Programm aufgenommen worden sind, wird auch ein Förderantrag gestellt. Vor diesem Hintergrund dient die dreijährige Ausschlussfrist in Teil B I Nummer 2.1.12 der VwV-LGVFG dazu, Vorhaben, die nicht mehr weiterverfolgt werden, auch in Bezug auf die vorgesehenen Mittel aus dem Programm herauszunehmen. Dieser Fall liegt bei dem Neubauvorhaben

Nordumfahrung jedoch nicht vor. Die Stadt verfolgt die Vorbereitung und Planung konsequent und hat das Regierungspräsidium mit ihrem Antrag auf Fristverlängerung auch darüber informiert, dass an dem Förderbegehren festgehalten wird. Eine durch die Klärung der Enteignungsthematik möglicherweise erforderliche weitere Verlängerung über den 31. Dezember 2025 hinaus ist daher nach Sinn und Zweck der Regelung möglich.

Das gerichtliche Verfahren über den Beschluss der Enteignungsbehörde stellt aber nicht nur in zeitlicher Hinsicht ein Antragshindernis im Förderverfahren dar. Sollte rechtskräftig entschieden werden, dass die Enteignung zugunsten der Nordumfahrung nicht zulässig ist, kann der Förderantrag mangels rechtlich gesicherter Verfügbarkeit der benötigten Flächen endgültig nicht mehr gestellt werden. Auch könnten andere Aspekte dazu führen, dass die Stadt nicht mehr an ihrem Förderbegehren festhält. Eine unbefristete Programmaufnahme ist daher nicht mit Teil B I Nummer 2.1.12 der VwV-LGVFG vereinbar.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 über die Petition beraten. Der in der Sitzung anwesende Regierungsvertreter erklärte, dass es an der Stadt liege, im Lauf des Jahres 2025 beim Regierungspräsidium Freiburg einen erneuten Antrag auf Fristverlängerung einzureichen. Sofern die realistische Möglichkeit bestehe, dass das Vorhaben zeitnah umgesetzt wird, könne dann eine erneute Fristverlängerung gewährt werden.

Der Berichterstatter beantragte, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen. Der Vorsitzende ergänzte, dass die Regierung zum 30. Juni 2025 in der Angelegenheit berichten solle. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen mit der Bitte, bis zum 30. Juni 2025 zu berichten.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/3292 betr. Aufenthaltstitel

I.

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II.

Bei den Petenten handelt es sich um ein kosovarisches Ehepaar im Alter von 43 beziehungsweise 45 Jahren sowie deren 9- und 12-jährige Söhne, welche ebenfalls die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf. Eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Kosovo zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten Mitte März 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang April 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Anfang April 2024 lehnte das BAMF die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden Anfang Juni 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

III.

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Es liegen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 mit Regierungsvertretern erörtert. Dieser fasste dabei folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

6. Petition 17/3348 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 19-jährigen serbischen Staatsangehörigen.

Der Petent hält sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf. Eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren des Petenten aufgrund seiner Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaats Serbien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Der Petent reiste nach eigenen Angaben Anfang März 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang Mai 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag.

Mitte Mai 2024 lehnte das BAMF den Asylantrag des Petenten als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverböte nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhob der Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragte verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Der Antrag im Eilrechtsschutz wurde Mitte Oktober 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist dem Petenten nicht erlaubt.

Für den Petenten liegt ein gültiger serbischer Reisepass vor.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent sich zum ersten Mal im Bundesgebiet befände. Er habe keine Schule besucht, keine Arbeit und keinen Schlafplatz. Er sei Roma und bitte daher um Hilfe, da diese kein Land und kein Haus hätten.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Antrag im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Der Petent ist reisefähig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigem eines sicheren Herkunftsstaates ist ihm die Ausübung einer

Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

7. Petition 17/3355 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petentinnen begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Sie bringen vor, dass die 59-jährige Petentin Roma sei und mit ihrer kranken Tochter aus Serbien komme. Sie bittet um einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet für sich und ihre 46-jährige Tochter.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei den Petentinnen handelt es sich um eine 59-jährige Frau sowie deren 46-jährige Tochter mit geistiger Behinderung. Die Petentinnen besitzen die serbische Staatsangehörigkeit. Die 46-jährige Petentin steht laut einem Beschluss der zuständigen Vormundschaftsbehörde Smederevo vom Juni 2023 unter der Vormundschaft der 59-jährigen Petentin. Ausweislich dieses Beschlusses ist die 59-jährige Petentin auch die Mutter der 46-jährigen Petentin.

Die Petentinnen halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf. Eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petentinnen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Serbien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Es gab bereits mehrere Voraufenthalte und Asylantragstellungen der Petentinnen in der Bundesrepublik. Die Petentinnen haben im Jahr 2014 das erste Asylverfahren sowie 2018 ein Asylfolgeverfahren erfolglos durchlaufen. Eine Abschiebung der 59-jährigen Petentin sowie die freiwillige Ausreise der 46-jährigen Petentin erfolgten im Dezember 2019.

Die Petentinnen reisten im Januar 2024 erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang Februar 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitere Asylfolgeanträge.

Ende Februar 2024 lehnte das BAMF die Asylfolgeanträge als unzulässig sowie die Anträge auf Abänderung der Bescheide von November 2014 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petentinnen beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage.

Die Petentinnen sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Für die Petentinnen liegen gültige Reisepässe vor.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Eine Beschäftigung ist den Petentinnen nicht erlaubt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petentinnen sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse.

Die Petentinnen sind reisefähig. Für die Reiseunfähigkeit als inlandsbezogenem Ausreisehindernis kommt der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Leben und Gesundheit des Ausländers dann zum Tragen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Die Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Dies bedeutet zunächst, dass nicht jede körperliche oder geistige Erkrankung und nicht jede durch die Reiseumstände bzw. die Abschiebung verursachte Gesundheitsverschlechterung relevant ist. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung kann etwaigen relevanten Gesundheitsverschlechterungen durch geeignete Vorkehrungen begegnet werden (gegebenenfalls ärztliche Begleitung).

Die Vermutung der Reisefähigkeit nach § 60a Absatz 2c AufenthG ist nicht widerlegt. Aus dem Beschluss der zuständigen Vormundschaftsbehörde in Serbien vom Juni 2023 geht zwar hervor, dass die 46-jährige Petentin an einer Behinderung leidet. Dies wird auch in einem Gutachten attestiert, das im November 2019 im

Rahmen gerichtlicher Beweiserhebung des zuständigen Amtsgerichtes zur Schuldfähigkeit der 46-jährigen Petentin erstattet wurde. Aktuell – nach zwischenzeitlicher Ausreise der Petentinnen – wurde jedoch weder ein neues Attest über mögliche Erkrankungen vorgelegt noch anhand fachärztlicher Begutachtung dargelegt, dass die 46-jährige Petentin nicht reisefähig ist. Im Gegenteil: unter dem Eindruck der Erkrankung ist die 46-jährige Petentin gemeinsam mit der 59-jährigen Petentin mehrfach in die Bundesrepublik eingereist und wieder ausgereist bzw. rückgeführt worden. Es kann demnach nicht im Sinne des § 60a Absatz 2c AufenthG davon ausgegangen werden, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petentinnen einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 über die Eingabe beraten und einstimmig beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

8. Petition 17/3356 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Es wird vorgebracht, dass die Petenten aus politischen Gründen zum ersten Mal ins Bundesgebiet kamen. Die Petenten geben an, aus politischen Gründen nicht zurück ins Heimatland zu können und bitten daher um Prüfung.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar im Alter von 27 Jahren sowie deren 9, 6 und 4 Jahre alten Kinder. Die Petenten besitzen die nordmazedonische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf. Eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaates Nordmazedonien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten Ende August 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang September 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Mitte September 2024 lehnte das BAMF die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden Mitte Oktober 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dieses entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 über die Eingabe beraten und einstimmig beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

9. Petition 17/3358 betr. Aufenthaltstitel**I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um einen 49-jährigen Mann und seine 45-jährige Lebensgefährtin sowie deren 17-jährigen Sohn. Alle besitzen die serbische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf. Eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaats Serbien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten Anfang März 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang Mai 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Mitte Mai 2024 lehnte das BAMF die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise auf.

Gegen die ablehnenden Bescheide erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge der Petenten im Eilrechtsschutz wurden Mitte Oktober 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Für den 49-jährigen Petenten sowie die 45-jährige Petentin liegen gültige ID-Karten und für den 17-jährigen Petenten (Sohn) liegt ein gültiger Reisepass vor.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass die Petenten sich zum ersten Mal im Bundesgebiet befänden. Sie seien Roma und nicht willkommen in Serbien. Sie würden draußen leben, hätten kein Haus und keine Arbeit. Die Petenten bitten daher um einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelpen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Mayr

10. Petition 17/3377 betr. Aufenthaltstitel**I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar im Alter von 22 Jahren sowie deren 2 Jahre und 6 Monate alten Kinder. Der 22-jährige Petent sowie die 2 Jahre und 6 Monate alten Petenten (Kinder) besitzen die albanische Staatsangehörigkeit. Die 22-jährige Petentin (Ehefrau) besitzt die kosovarische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf. Eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaats Albanien bzw. Kosovo zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten Anfang Mai 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ende Mai 2024 kam der 6 Monate alte Petent im Bundesgebiet zur Welt. Die Petenten stellten Anfang Juli 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Mitte Juli 2024 lehnte das BAMF die Asylanträge der Petenten als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Gegen die ablehnenden Bescheide der 22-jährigen Petenten (Eltern) erhoben diese beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz. Gegen den ablehnenden Bescheid betreffend die 2 Jahre und 6 Monate alten Petenten (Kinder) wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden Ende August 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet. Die Klagen der 22-jährigen Petenten (Eltern) wurden durch das zuständige Verwaltungsgericht per Gerichtsbescheid Anfang September 2024 abgewiesen.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Für den 22-jährigen Petenten liegt eine gültige albanische ID-Karte sowie für die 22-jährige Petentin eine gültige kosovarische ID-Karte vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass die Petenten aufgrund von Problemen im Herkunftsland ins Bundesgebiet kamen. Die Mafia wolle seine Familie töten. Daher wird um einen „Stopp“ der Abschiebung gebeten.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem die Anträge der 22-jährigen Petenten (Eltern) im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Für die Petenten sind keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 AufenthG ersichtlich, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsanordnung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelpen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

11. Petition 17/3072 betr. Kindeswohlgefährdung

Die Petentin bringt ergänzend zu ihrem Vortrag in der abgeschlossenen Petitionssache 17/2665 (Landtagsdrucksache 17/6900, lfd. Nr. 18) im Wesentlichen vor, dass die im ursprünglichen Petitionsverfahren beteiligten Justiz- und Verwaltungsbehörden bewusst wahrheitswidrige Sachverhaltsdarstellungen abgegeben hätte. Die Petentin geht ferner davon aus, dass ihr Kind in einer Pflegefamilie in Deutschland lebe und der Petentin vorenthalten werde. Die Petentin vermutet außerdem, dass ihr Kind „zwangsadoptiert“ worden sei. Zur Untermauerung ihrer Vermutungen legt die Petentin verschiedene Unterlagen vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aus den von der Petentin vorgelegten Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der von der Petentin aufgestellten Behauptungen und Vermutungen. Eine abweichende Würdigung ihres Anliegens oder eine inhaltliche Ergänzung zu der abgeschlossenen Petition ist nicht angezeigt. Aus den nachgereichten Dokumenten ergeben sich insbesondere keine Anhaltspunkte für den Aufenthaltsort des Kindes der Petentin, den Verbleib in einer Pflegefamilie oder eine „Zwangsadoption“.

Dem zuständigen Jugendamt liegen aktuell keine neuen Informationen zum Aufenthaltsort des Kindes der Petentin vor.

Behandlung im Petitionsausschuss:

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelpen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

29.11.2024

Der Vorsitzende:
Marwein